

§ 5 LBG **Landesbeamtengesetz (LBG)**

Landesrecht Baden-Württemberg

Erster Teil – Allgemeine Vorschriften

Titel: Landesbeamtengesetz (LBG)

Amtliche Abkürzung: LBG

Normtyp: Gesetz

Normgeber: Baden-Württemberg

Gliederungs-Nr.: 2030-1

§ 5 LBG – Zustellung

Verfügungen und Entscheidungen, die Beamtinnen und Beamten oder Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekannt zu geben sind, sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Beamtinnen und Beamten oder der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger berührt werden.